



Foto: Susame EHN arab

## Das Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG)

Am 1. Januar 2021 ist das Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG) in Kraft getreten. Es ermöglicht eine frühzeitige Sanierung, wenn die Einrichtung in Schieflage geraten ist.

### Schwankende Ertragslage

In der Beratung insbesondere der stationären Pflegeeinrichtungen fällt in den letzten Jahren vermehrt auf, dass die Ertragslage der Häuser vielfach erheblichen Schwankungen unterliegt. Nach Jahren positiver Ergebnisse ergeben sich bei den Häusern manchmal plötzlich wieder einzelne oder gar mehrere Jahre, in denen die wirtschaftliche Lage eher ungünstig aussieht. Die Gründe hierfür sind naturgemäß vielfältig. Immer wieder steht die Personalfrage im Mittelpunkt. Hinzu kommen vereinzelt aber auch Belegungsthemen, insbesondere bei Bauten mit veralteten Strukturen.

Grundsätzlich sind die verschiedenen Arten von Insolvenzverfahren sinnvolle Möglichkeiten, um den Neustart einer Einrichtung zu ermöglichen oder auch akute Engpässe zu überbrücken. Es besteht fast immer eine realistische Chance, mit Hilfe dieser Verfahren ge-

stärkt auch aus existenzbedrohenden Krisen hervorzugehen. Als besonders nachteilig bei einem Insolvenzverfahren wird allerdings bewertet, dass diese immer veröffentlicht werden müssen, was in der öffentlichen Wahrnehmung (noch) als Makel angesehen wird. Nach wie vor lassen schon allein Gerüchte um eine mögliche Insolvenz Zweifel an der Zuverlässigkeit von Betreibern aufkommen. Dadurch verstärken sich vielfach bereits bestehende Probleme. Der Betreiber wird in den folgenden Jahren einigen Aufwand darauf geben müssen, die Zuverlässigkeit seines Betriebs in der Außendarstellung wiederherzustellen.

### Den großen „Knall“ vermeiden: das StaRUG als Chance

Eine Chance für diese Zwickmühle zwischen den Vorteilen des Insolvenzverfahrens und dem damit einhergehenden

Nachteil in der Außendarstellung mag das zum 1. Januar 2021 in Kraft getretene Unternehmensstabilisierungs- und -Restrukturierungsgesetz (StaRUG) bieten. Dieses Verfahren ist den üblichen Insolvenzverfahren vorgelagert und kann insofern die Chance bieten, den „großen Knall“ zu vermeiden.

Im Einzelnen sieht das Gesetz folgende Konditionen für das Verfahren vor: Voraussetzung ist, dass die Sanierung im Stadium der drohenden, noch nicht eingetretenen Zahlungsunfähigkeit erfolgt. Hierdurch sollen ein allgemeiner sogenannter Insolvenzbeschluss, hohe Verfahrenskosten, zwangsläufiges Bekanntwerden des Verfahrens und die Gefahr, dass Dritte den Sanierungsprozess stören, vermieden werden.

Die Einrichtung bleibt in diesem Verfahren vollumfänglich handlungsfähig und führt eigenverantwortlich die Verhandlungen zur Restrukturierung bzw. Beseitigung der Krise mit den Gläubigern. Hierdurch soll eine frühzeitige Sanierung in Schieflage geratener Einrichtungen ermöglicht werden. Danach sind die Geschäftsleiter künftig bereits ab Eintritt der drohenden Zahlungsunfähigkeit in erster Linie verpflichtet, die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger zu beachten und nur darüber hinaus auch die Interessen der Anteilseigner. Die Geschäftsleitung kann den Gläubigern einen Restrukturierungsplan vorlegen und hiermit auch in die Rechte dieser Gläubiger eingreifen. Mit Ausnahme der Arbeitnehmerforderung und der Forderung auf betriebliche Altersvorsorge können alle Verbindlichkeiten der Einrichtung in diesen Restrukturierungsplan einbezogen werden. Als Regelungen sind unter anderem möglich:

- o Forderungsverzichte,
- o Stundungen,
- o Anpassungen von Bedingungen,
- o Umwandlung von Verbindlichkeiten in Anteile,
- o Kapitalerhöhungen
- o oder auch ein Kapitalschnitt
- o sowie die Aufnahme neuer Anteilseigner.

Ziel dieses Restrukturierungsplans, der, wenn die Gläubiger ihm zustimmen,

## DER RAT FÜR DIE PRAXIS

In kritischen wirtschaftlichen Situationen hilft vielfach ein distanzierter Blick „von außen“ auf die eigene Situation:

- o Was sind die wirklichen Gründe für die Schieflage?
- o Welche Schritte können ergriffen werden, um die Situation zu bereinigen?
- o Was wäre eventuell darüber hinaus notwendig, um eine nachhaltig verbesserte Situation zu erwirken?
- o Informieren Sie sich frühzeitig zu den Möglichkeiten des Sanierungsverfahrens, um die definierten Ursachen der Schieflage möglicherweise auch mit Hilfe eines Restrukturierungsplanes oder eines Schutzschirm- oder Eigenverwaltungsverfahrens zu überwinden.

auch ohne Einschaltung eines Gerichtes abgeschlossen werden kann, ist eine nachhaltige Sanierung der Einrichtung, bei der die drohende Zahlungsunfähigkeit nachhaltig abgewendet wird und die Bestandsfähigkeit der Einrichtung gegeben ist. Wie bei einem Insolvenzplanverfahren, können im Restrukturierungsplan verschiedene Gruppen der

richtungen ergibt sich die Möglichkeit, im Rahmen des Restrukturierungsverfahrens die Konditionen für längerfristige nachteilige Finanzierungsverträge, deretwegen es zu einer Liquiditätskrise bzw. Ergebniskrise gekommen ist, anzupassen und mit den Gläubigern einen Vergleich im Rahmen eines Restrukturierungsplans zu schließen. Die Gläu-

## Mit dem StaRUG steht im Insolvenzrecht ein breites Instrumentarium zur Verfügung

Gläubiger gebildet werden. Bei diesen Gruppen müssen jeweils 75 Prozent der Forderungen dem Plan zustimmen. Daneben muss eine Mehrheit der Gruppen dem Plan zustimmen. Unterstützend kann auch das Restrukturierungsgericht angerufen werden, um die Verhandlungen zu begleiten, insbesondere wenn vollstreckungsschützende Maßnahmen angeordnet werden sollen.

### Chancen der Restrukturierung steigen, je früher diese eingeleitet wird

Das Gesetz geht zurück auf eine EU-Richtlinie, die europaweit umgesetzt werden muss. Unternehmen, die sich in einer Krise befinden, soll hierdurch – bereits vor Eintritt der sogenannten Insolvenzzreife die Möglichkeit gegeben werden, mit einem vorgegebenen Rechtsrahmen eine Restrukturierung ihres Unternehmens durchzuführen, da erfahrungsgemäß die Chancen der Restrukturierung steigen, je früher diese eingeleitet wird. Für die Pflegeein-

biger werden sich voraussichtlich unter Verweis auf dieses Verfahren eher bereiterklären, einen Restrukturierungsplan zu begleiten, als wenn dies nur bilateral erfolgt. Innerhalb der einzelnen Gläubigergruppen können mit diesen unterschiedliche Konditionen hinsichtlich der Restrukturierung vereinbart werden.

Insgesamt sind die Möglichkeiten des Verfahrens besonders auf den Neuaufbau der Finanzierung zugeschnitten. So werden bspw. die Arbeitnehmerforderungen von dem Verfahren nicht berührt. An diesem Punkt besteht bei anderen Verfahren wie z.B. der sogenannten „Eigenverwaltung“ die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Insolvenzgeldes für drei Monate, was den Trägern wertvolle Liquidität verschafft. Außerdem besteht beim StaRUG entgegen der anderen Verfahren nicht die Möglichkeit eines Sonderkündigungsrechts für nachteilige Verträge, wie z.B. überhöhte Pachtverträge.

Es ist somit festzuhalten, dass der Gesetzgeber die in den ersten Entwürfen durchaus vorhandenen Gestaltungsmöglichkeiten im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens an der einen oder anderen Stelle wieder kassiert hat. Es bleibt ein Verfahren, das die Vorteile bietet, nicht veröffentlicht werden zu müssen, keine größeren Kosten zu verursachen und keine Wechsel in der Geschäftsführung mit sich zu bringen. Dabei kann es die Grundlage zur soliden Restrukturierung der Finanzierung von Betrieb und/oder Immobilie bilden und dies bei weitgehender „Geräuschlosigkeit“.

Wenn der Schwerpunkt der Gründe für die wirtschaftlichen Schwierigkeiten aber eher im betrieblichen Bereich zu verorten ist, wie z. B. bei Personallücken etc., so erscheint ein Rückgriff auf die schwerfälligeren, dafür aber tiefgreifenden Insolvenzverfahren wie z. B. der Eigenverwaltung als zweckdienlicher. Der stationären Pflege geht es im Durchschnitt auch in Pandemiezeiten wirtschaftlich betrachtet besser als anderen Branchen. Wenn aber Hilfe benötigt wird, dann steht im Insolvenzrecht auch mit dem StaRUG ein vergleichsweise breites Instrumentarium zur Verfügung, mit dem für jede Situation der sinnvollste Schritt ausgewählt werden kann.

### MEHR ZUM THEMA

Tipp: Eine Aufzeichnung der Altenheim Web-Konferenz „Wege aus der wirtschaftlichen Krise: Strategie, Kennzahlen, Insolvenzrecht“ finden Sie unter: [www.webinare.altenheim.net/on-demand](http://www.webinare.altenheim.net/on-demand)



**Hinrich Christophers,**  
MBA, DES, Rechtsanwalt  
in Hamburg. Kontakt:  
[info@ra-christophers.de](mailto:info@ra-christophers.de)

**Lars Knipper,** Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für  
Insolvenzrecht, Eckert  
Rechtsanwälte Hamburg.  
[l.knipper@eckert.law](mailto:l.knipper@eckert.law)

